

Statuten

**Der Landwirtschaftlichen
Maschinengenossenschaft
Hellbühl und Umgebung**

Änderung vom 2.3.2009

I. Name, Sitz und Zweck

§1

Unter dem Namen „Landwirtschaftliche Maschinengenossenschaft Hellbühl und Umgebung“, nachstehend 'Genossenschaft' genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 und folgende des OR mit Sitz in Malters.

§2

Sie bezweckt einen kostengünstigen Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen speziell für ihre Mitglieder durch:

- den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte
- Vermietung derselben
- Ausführung von Lohnarbeiten

Sie kann auch Immobilien erwerben, belasten, verwalten und verkaufen.

II. Mitgliedschaft

§3

Als Mitglieder der Genossenschaft können aufgenommen werden.

- a) Jeder Landwirt oder Einwohner von Hellbühl und Umgebung, welcher im Beruf landwirtschaftliche Arbeiten ausübt oder landwirtschaftlichen Interessen nachgeht
- b) Juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die Voraussetzungen von lit. a) erfüllen.

§4

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch durch die Generalversammlung.

Neue Mitglieder sind zur Zahlung eines Eintrittsgeldes von Fr. 100.- verpflichtet

§5

Name und Adresse der Genossenschafter werden im Handelsregister eingetragen.

§6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten und den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu fügen.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt
2. durch den Ausschluss
3. durch den Wegfall der für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen
4. durch den Tod

§8

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens sechs Monate vorher der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

§9

Mitglieder, welche gegen die Statuten und allfällige Reglemente oder Beschlüsse der Genossenschaft verstossen, die benützten Genossenschaftsmaschinen unsorgfältig einsetzen oder den sonstigen Interessen der Genossenschaft schwerwiegend zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR:

§10

Nach dem Ausscheiden eines Genossenschafters durch Todesfall kann der Erbe oder die Erbengemeinschaft anstelle des Verstorbenen als Mitglied aufgenommen werden. Diese Nachfolger treten kostenlos als Mitglied in die Rechte und Pflichten des Vorgängers ein.

Wenn die Grundstücke des Verstorbenen durch die Erbengemeinschaft bewirtschaftet werden, hat diese für die Beteiligung an der Genossenschaft einen Vertreter zu bestellen.

§11

- a) Ueberträgt ein Genosschafter seinem Nachkommen den Landwirtschaftsbetrieb käuflich oder pachtweise, kann der neue Bewirtschafter kostenlos als Mitglied in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintreten.
- b) Mit der Übergabe der Rechte und Pflichten an einen Nachkommen erlischt die Mitgliedschaft des Austretenden.

§12

Ausscheidende Mitglieder bzw. Erben verstorbener Genosschafter haben ein Anrecht auf die Rückzahlung ihres Eintrittsgeldes. Im weiteren haben Sie kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

III. Organisation

§13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Maschinenhalter
- die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

§14

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmt, in allen Angelegenheiten der Genossenschaft endgültig. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu.

1. Aufstellung und Änderung der Statuten und allfälliger Reglemente
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und Protokoll, Jahresrechnung mit Bilanz, Beschlussfassung über die Nachschusspflicht gemäss § 42 sowie die Entlastung der Organe.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge der Entschädigung der Verwaltung und Maschinentarife
6. Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages
7. An- bzw. Verkauf von Maschinen, Geräten und Liegenschaften über Fr. 20'000.-
8. Aufnahme von Darlehen
9. Erledigung von Beschwerden gegen die Verwaltung und anderer Organe der Genossenschaft
10. Beschlussfassung über Kostenbeiträge gemäss § 32
11. Auflösung der Genossenschaft

§15

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise jährlich einmal einberufen. Die Einladung dazu hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die vorgesehenen Geschäfte anzugeben.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaft oder, bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen (Art. 881 Abs. 2 OR).

§16

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leiten die Generalversammlung. Der Aktuar führt das Protokoll.

§17

- a) Definitive Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das betreffende Traktandum auf der Einladung aufgeführt ist oder wenn alle Genossenschafter anwesend sind.
- b) die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Anträge die an der Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind bis 1. Januar jedes Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 18

Jeder Genossenschafter hat an der Versammlung eine Stimme.

§ 19

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Soweit nichts spezielles aufgeführt ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident bei Wahlen das Los

Soll eine geheime Wahl oder Abstimmung Erfolgen, so ist dazu eine Mehrheit von einem Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Folgende Beschlüsse verlangen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

1. Statutenänderungen
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften
4. Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht
5. Auflösung

2. Verwaltung (Vorstand)

§ 20

Die Verwaltung besteht aus 5 Personen. Mit Ausnahme des Kassiers müssen die übrigen Personen Genossenschafter sein.

Sie werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

§ 21

Die Verwaltung wird vom Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn dies von drei Verwaltungsmitgliedern unter Angaben der Gründe verlangt wird.

§ 22

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
2. Konstituierung des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten
3. Wahl der Maschinenhalter
4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Erstellung der Jahresrechnung
6. Abschluss von Personen- und Sachversicherungen
7. Anlage und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens
8. Ersatzinvestitionen und Neuinvestitionen jährlich bis zu Fr. 20'000.-
9. Bei dringenden Neuanschaffungen während des Geschäftsjahres müssen die Genossenschafter vorgängig schriftlich informiert werden.

3. Maschinenhalter

§ 23

Die von der Verwaltung gewählten Maschinenhalter sind für die Betreuung der ihnen zugeteilten Maschinen der Genossenschaft gegenüber verantwortlich.

Die Maschinenhalter haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Unterbringung der Maschinen in einer geeigneten Remise
2. Bestimmung der Einsatzreihenfolge
3. Vermietung der Maschinen oder Ausführung von Lohnarbeiten mit denselben
4. Instruktion der Maschinenbenützer (auch über die Reinigung)
5. Kontrolle der Geräte nach dem Gebrauch
6. Überwachung der Eintragungen über die Benützung
7. Wartung und Einwinterung der Geräte
8. Alle Reparaturen, die in Auftrag gegeben werden müssen dem Vorstand gemeldet werden
9. Das Versicherungswesen wird zwischen Vorstand und Maschinenhalter vertraglich geregelt

4. Revisionsstelle

§ 24

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff ..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

§ 25

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für [ein bis drei] Geschäftsjahr/e gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. Vertretung, Zeichnungsberechtigung und Bekanntmachung

§ 26

Die Genossenschaft wird nach aussen durch die Zeichnungsberechtigten vertreten.

§ 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zu Zweien.

§ 28

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

V. Grundsätze für die Entschädigung der Organe, für die Maschinenmiete und der Tarife für Lohnarbeiten

1. Entschädigung der Organe

§ 29

Die Verwaltung legt die Entschädigung für die Maschinenhalter fest.

2. Maschinenmiete

§ 30

Jeder Genossenschafter hat das Recht, die Maschinen der Genossenschaft nach Absprache mit dem Zuständigen Maschinenhalter zu benutzen. Sofern sie nicht von Genossenschaf tern beansprucht werden, sind sie auch bei Nichtgenossenschaf tern einzusetzen.

§ 31

Die Verwaltung bestimmt für jede Maschine, ob sie ohne oder nur mit Bedienung durch den Maschinenhalter zur Verfügung steht.

§ 32

Die Maschinen sind sorgfältig und sachgemäss einzusetzen. Bei fahrlässiger oder absichtlicher Beschädigung haftet der Benutzer.

§ 33

Wer wiederholt unwahre Angaben über die Benutzung macht oder die Eintragungen über die Benutzung unterlässt, kann nach einmaliger Verwarnung und auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Maschinentarife

§ 34

Die Maschinentarife sind jährlich durch die Verwaltung zu überprüfen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

§ 35

Es ist anzustreben, dass bei jeder Maschine sämtliche Kosten (Abschreibungen, kalkulierter Zins, Gebäudemiete, Versicherungen, Reparaturen, Betriebsstoffe, Entschädigung Maschinenhalter) durch die Mieteinnahmen längerfristig gedeckt sind. Ein bescheidener Gewinn soll es ermöglichen, bei einem späteren Ersatz den durch Neuerungen und Teuerung bedingten höheren Anschaffungspreis auszugleichen.

§ 36

Jedem Genossenschafter ist eine gültige Liste mit den Maschinentarifen auszuhändigen.

§ 37

Nichtgenossenschafter bezahlen einen Zuschlag zum ordentlichen Tarif.

VI. Finanzen

1. Rechnungswesen

§ 38

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres hat die Verwaltung die Betriebsrechnung und die Bilanz der Generalversammlung vorzulegen. Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung müssen die Betriebsrechnung und die Bilanz samt Bericht der Revisionsstelle zur Einsicht für die Genossenschafter aufgelegt werden.

§ 39

Jeder Genossenschafter erhält mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung einen Auszug der Jahresrechnung. Daraus sollen ersichtlich sein:

1. Aufwand und Ertrag, gegliedert in die wichtigsten Positionen
2. Anfangs- und Schlussbilanz

2. Finanzierung

§ 40

Die Geldmittel werden insbesondere beschafft über:

1. Eintrittsgelder
2. Einnahmen aus Maschinenvermietungen und Lohnarbeiten
3. Darlehen
4. Nachschüsse

§ 41

Der aus der Erfolgsrechnung allfällig resultierende Ertragsüberschuss geht ins Eigenkapital und wird für vermehrte Abschreibung verwendet.

§ 42

Schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss ab und ergibt sich dadurch ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser mit einem Sonderbeitrag (Nachschusspflicht) von maximal Fr. 500.—je Mitglied soweit möglich zu tilgen. Dabei zahlt jeder Genossenschafter den gleichen Anteil.

3. Haftung

§ 43

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Nachschusspflicht zur Deckung von Bilanzfehlbeträgen ist auf Fr. 500.- je Mitglied und Jahr beschränkt.

VII. Auflösung und Liquidation

§ 44

Eine Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn dem Antrag in einer, unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages, einberufenen Generalversammlung drei Viertel der Genossenschafter zustimmen.

§ 45

Über die Art der Liquidation entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

§ 46

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist zu gleichen Teilen an die Genossenschafter zu verteilen, sofern die Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschliesst.

VIII. Verfahren bei Streitigkeiten

§ 47

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft sowie Differenzen zwischen Mitgliedern unter sich, sind schiedsgerichtlich zu erledigen.

§ 48

Das Schiedsgericht besteht aus einem von jeder Partei bezeichnetem Schiedsrichter und dem durch diese zu wählenden Obmann (zum Beispiel kantonaler Maschinenberater). Können sich die Schiedsrichter auf keinen Obmann einigen, wird dieser vom zuständigen Präsidenten des Amtsgerichtes bestimmt.

§ 49

Das Urteil des Schiedsgerichtes ist unter Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 36 des Konkordates über die Schiedsgerichtbarkeit vom 27.03.1969 endgültig.

Vorstehende Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 2. März 2009 hinsichtlich Revisionsstelle geändert und treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 1998.

Maschinengenossenschaft Hellbühl und Umgebung

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Geisseler

Paul Bachmann

